



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2019/2105

Anlage Nr.: _____

Datum: 15.10.2019

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	20.11.2019	öffentlich

Tagesordnung

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr
1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)
2. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans
3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. zu T1, Pledoc GmbH
mit Schreiben vom 10.07.2019

Stellungnahme:

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen
- Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) mbH & Co. KG,
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis Siegburg

mit Schreiben vom 12.07.2019

Stellungnahme:

Von hier aus bestehen keine Bedenken.

Ich bitte Sie mich auch über den noch ausstehenden Verkehrszeichenplan im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit einzubeziehen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T3, Landesbetrieb Straßenbau NRW

mit Schreiben vom 16.07.2019

Stellungnahme:

Gegen das Vorhaben bestehen aus straßenplanerischer Sicht nur dann Bedenken, wenn eine Anbindung an die freie Strecke einer klassifizierten Straße vorgesehen ist. Dann sind bitte die Kriterien der anhängenden Merkblätter zu berücksichtigen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anbindung an die Landesstraße wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr geregelt. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

zu T4, Deutsche Telekom

mit Schreiben vom 22.07.2019

Stellungnahme:

ZZ. ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant. Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg
Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324
E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.
Die Beauftragung der einzelnen Telekommunikationsanschlüsse erfolgt über unsere Bauherrenberatung unter der Rufnummer 08003301903.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit vorhandenen Leitungen ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr und der Projektplanung zu regeln. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

zu T5, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 22.07.2019

Stellungnahme:

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen soweit möglich innerhalb des Plangebiets durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen. Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Sollten weitere landwirtschaftliche Flächen durch Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.

Abwägung:

Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallel durchgeführten Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr. Die aus der Eingriffsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls auf der Ebene der Bauleitplanung im Umweltbericht beschrieben. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

zu T6, Wahnbachtalsperrenverband
mit Schreiben vom 29.07.2019

Stellungnahme:

Durch die Maßnahme werden aktuell keine Belange des Wahnbachtalsperrenverbandes betroffen. Es bestehen daher keine Bedenken.

Ergänzend möchte ich informell darauf hinweisen, dass dieser Bereich zukünftig in der erweiterten Zone des Wasserschutzgebietes unserer Wassergewinnung im Hennefer Siegbogen liegen könnte. Aktuell läuft das Schutzgebietsverfahren bei der Bezirksregierung ja noch.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T7, Rhein-Sieg Netz
Mit Schreiben vom 29.07.2019

Stellungnahme:

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef — Söven, Feuerwehr bestehen unsererseits keine Bedenken.

Hinweis: In den betroffenen Flurstücken verläuft eine Wasserleitung VW 200 GG der Stadtwerke Hennef GmbH. Für diese Leitung existiert eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadtwerke Hennef GmbH.

Über die Wasserleitung werden die Hennefer Ortslagen Söven, Rott, Wippenhohn und Kümpel versorgt. Die Leitung besitzt daher eine hohe Priorität!

Die Leitung darf nicht überbaut oder überpflanzt werden. Die Schutzstreifenbreite beträgt ab der Leitungsachse je 3,00 m.

Zu Ihrer Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Wasserbestandsplan im M 1:1000 beigelegt.

Der Löschwassergrundsatz vor, 48 m³/h für die Entnahmedauer von zwei Stunden ist für das Plangebiet gewährleistet.

Bitte beziehen Sie uns frühzeitig in alle weiteren Planungen mit ein.

Abwägung:

Die Wasserleitung VW 200 GG der Stadtwerke Hennef ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Der Umgang mit der Leitung ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr und der Projektplanung zu regeln. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

**zu T8, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische
Kreientwicklung**
mit Schreiben vom 30.07.2019

Stellungnahme:

Bodenschutz:

Gegen die geplante 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem Bereich liegt, in dem gemäß der dritten Auflage 2018 der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ anstehen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/11 sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu ermitteln und- im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der planerischen Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Planung wird nicht widersprochen.

Hinweis

Sofern das Vorhaben nicht im Wege des Bebauungsplanes planungsrechtlich abgesichert werden soll, ist die UNB im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Für diesen Fall wird eine Befreiung von der Festsetzung „Landschaftsschutzgebiet“ in Aussicht gestellt.

Klimaschutz:

Die Nutzung erneuerbarer Energien soll soweit möglich bei der Planumsetzung berücksichtigt werden. Die Eignung der Dachflächen zur Nutzung von Photovoltaik sollte geprüft werden.

Ladeinfrastruktur für batterieelektrische Fahrzeuge soll bei der Planung möglichst berücksichtigt werden.

Anpassung an den Klimawandel:

In den Vorentwürfen des Umweltberichtes sowie der Begründung zur 1. Änderung des FNP Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr (jeweils Stand 06.06.2019) wird eine allenfalls geringfügige Beeinträchtigung der klimatischen Situation angenommen.

Eine Überschwemmungs- und Überflutungsgefahr wird nicht gesehen.

Diese Einschätzung wird grundsätzlich geteilt und es bestehen insoweit keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Hinweise:

- Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Je nach Rahmenbedingungen (bspw. Topographie und Flächennutzung in der Umgebung) sollte dies bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.
- Die mit einer Versiegelung einhergehenden negativen Folgen hinsichtlich der thermischen Belastung sowie des Wasserhaushalts lassen sich üblicherweise durch geeignete Maßnahmen abmildern. Hierzu zählen insbesondere flächige Pflanzmaßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung und die Anlage von Fließwegen zur schadlosen Abführung oberflächiger Abflüsse in Starkregensituationen.

Abwägung:

Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen und des Eingriffs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallel durchgeführten Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr. Die aus der Bewertung resultierenden Maßnahmen werden ebenfalls auf der Ebene der Bauleitplanung festgesetzt und im Umweltbericht beschrieben. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

zu T9, Amt für Kinder, Jugend und Familie

mit Schreiben vom 13.07.2019

Stellungnahme:

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGBVIII soll das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Für das o.g. Vorhaben sind insbesondere bei der Anpassung der verkehrlichen Situation die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen, weil auf dem Gelände auch die Jugendgruppen der freiwilligen Feuerwehr in Aktion treten. Ab einem Alter von 10 Jahren ist es möglich in Hennef in die Jugendfeuerwehr einzutreten. Sie dient neben dem Sport als eine der wichtigsten gemeinschaftsstiftenden Freizeitangebote in Söven. Um eine selbständige An- und Abfahrt der engagierten Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen, bedeutet das im Einzelnen:

Bei einer Festsetzung der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr sind Folgekosten für verkehrstechnische Maßnahmen vorzusehen, um eine Anbindung der Fläche an das Fuß- und Radwegenetz der Ortschaft zu ermöglichen

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anbindung an Rad- und Fußwege wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallel durchgeführten Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr geregelt. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

Ungeachtet dessen ist im Rahmen der Projektplanung vorgesehen, entsprechende Fuß- und Radwegeverbindungen zur Ortslage von Söven zu schaffen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- RSAG
- Amprion GmbH
- Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH
- Bezirksregierung Köln
- Bezirksregierung Arnsberg
- Unitymedia NRW GmbH
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- 2. Dem vorgestellten Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) Söven, Feuerwehr wird zugestimmt.**
- 3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr mit Text, Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.**

Begründung

Verfahren

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 13.06.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 18.06.2019 wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 08.07. – 22.07.2019 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.07.2019 am Verfahren beteiligt. Eine Liste der in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen ist der Vorlage beigelegt. Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Die Abwägung zu den abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist im Beschlussvorschlag formuliert. In der Sitzung am 20.11.2019 soll die Abwägung dem Rat zum Beschluss empfohlen, der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die öffentliche Auslegung beschlossen werden.

Das Verfahren zur 2. FNP-Änderung sowie zum parallel durchzuführenden Bebauungsplanverfahren, wurde bereits im Vorfeld mit der Bezirksregierung und der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises besprochen.

Für den neuen Standort für die freiwillige Feuerwehr soll nun die Darstellung des FNP an die städtischen Entwicklungsabsichten angepasst werden. Mit Schreiben vom 08.03.2019 teilte die Bezirksregierung Köln auf die Anfrage gem. § 34 LPlG NRW mit, dass die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef im Ortsteil Söven an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist, wenn die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises den dort festgesetzten Landschaftsschutz aufhebt, d. h. keinen Widerspruch nach § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW vorbringt. Im Rahmen einer Stellungnahme zum Vorverfahren hat der Rhein-Sieg-Kreis eine Befreiung in Aussicht gestellt.

Mit dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf zur 2. FNP-Änderung soll nunmehr bei Zustimmung die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst ein Gebiet im Ortsteil Söven an der L331 im Bereich des Ortseingangs aus Richtung Hennef kommend. Da der vorgesehene Standort im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, ist die Änderung zugunsten der Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf, hier: Feuerwehr“ vorzunehmen.

Die FNP-Änderung soll parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr durchgeführt werden, der für diesen Bereich die Ausweisung „Fläche für Gemeinbedarf“ vorsieht.

Die Geltungsbereichsabgrenzung ist auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans als nicht parzellenscharf anzusehen; ggf. sind im weiteren Verfahren Änderungen in geringfügigem Maß vorzunehmen, die durch die Konkretisierung des Hochbauentwurfs und damit durch Änderungen auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens bedingt sind.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Söven, Flur 5, Flurstücke Nr. 271 tw., 272 tw. Und 434 tw.

Angaben zu übergeordneten Planungen

Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen.

Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung.

Auf der Ebene des Regionalplanes werden die landespolitischen Entwicklungsziele weiter konkretisiert. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg ist das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Zudem liegt das Plangebiet in einem Bereich oder grenzt zumindest daran an, der dem Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dient.

Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan von 2018 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Städtebauliches Konzept

Das Konzept des Neubaus der Feuerwehr sieht einen L-förmigen Baukörper vor. Durch diese Form und die geplante Ausrichtung werden die lärmrelevanten Außenbereiche von der vorhandenen Wohnbebauung Sövens abgeschirmt. Zur Ortslage hin befinden sich die Zufahrt und die Pkw-Stellplätze für die Einsatzkräfte. Auf der ortsabgewandten Seite des Gebäudes liegen die Ein- und Ausfahrt für die Einsatzfahrzeuge und der Übungsplatz. So kann z. B. das geplante Gebäude bei Übungen oder Wartungsarbeiten im Außenbereich entstehenden Schall wirksam abschirmen. Im Gebäude selber sind zur östlich gelegenen Bebauung die Aufenthaltsräume wie Umkleiden, Besprechungsräume sowie die Küche angeordnet. Im westlichen Gebäudeteil befinden sich die Stellplätze für bis zu 5 Einsatzfahrzeuge, der Ein- / Ausfahrten sich nach Norden hin auf der ortsabgewandten Seite befinden.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Feuerwehr wird über die Landesstraße L331 (Sövenner Straße) sichergestellt. Zudem sollen fußläufige Verbindungen von der Ortschaft her geschaffen werden.

Immissionen

Durch die geplante Feuerwehr wird es für das umliegende Wohnumfeld bei Alarm und Übungen zu erhöhten Lärmimmissionen kommen. Allerdings sieht das Konzept des Neubaus eine Anordnung vor, die die Immissionen so gering wie möglich halten soll. Der Standort ist bewusst so gewählt, dass die Wohnbauung von Söven durch Lärm von Wartungs- und Übungsmaßnahmen so wenig wie möglich tangiert wird. Dazu trägt nicht nur ein entsprechender Abstand zu vorhandenen Wohnhäusern bei, sondern auch die abschirmende Wirkung des Gebäudes, indem Arbeiten im Freien auf der von Wohnbauung abgewandten Gebäudeseite erfolgen. Abschließende Regelungen dazu sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich und werden erst im Rahmen des Bebauungsplanes und der Projektplanung getroffen.

Klimaschutz/Klimaanpassung

Aufgrund der geringen Größe des Planvorhabens wird das Klima nicht nachhaltig beeinflusst. Die Wiesen dienen als potenzielle Kaltluftentstehungsgebiete. Allerdings befinden sich im näheren Umfeld weitere Freiflächen, sodass diese Funktion nur geringfügig beeinträchtigt wird. Es sind auch keine relevanten Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben zu erwarten. Es ist keine Überschwemmungs- oder Überflutungsgefahr zu befürchten.

Der Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung teilt in seinem Schreiben vom 30.07.2019 mit, dass die Einschätzung grundsätzlich geteilt wird und insoweit keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung es bestehen, weist jedoch auf folgendes hin:

- Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Je nach Rahmenbedingungen (bspw. Topographie und Flächennutzung in der Umgebung) sollte dies bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.
- Die mit einer Versiegelung einhergehenden negativen Folgen hinsichtlich der thermischen Belastung sowie des Wasserhaushalts lassen sich üblicherweise durch geeignete Maßnahmen abmildern. Hierzu zählen insbesondere flächige Pflanzmaßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung und die Anlage von Fließwegen zur schadlosen Abführung oberflächiger Abflüsse in Starkregensituationen.

Die vorgetragenen Hinweise sind bei der weiteren Planung, dem Bebauungsplan und der Genehmigungsplanung zu beachten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes lassen sich dazu keine abschließenden Regelungen treffen.

Berücksichtigung von Natur und Landschaft /Umweltbericht

Der Umweltbericht ist als Anhang der Begründung beigelegt und kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Mit der Durchführung der Planung kommt es zu teilweise erheblichen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch/Lärm, Boden und Landschaftsbild. Für die übrigen Schutzgüter ergeben sich bei Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

Sofern keinerlei bauliche Entwicklung stattfindet, ist im Plangebiet mit einer weiteren Fortführung der intensiven Grünlandnutzung zu rechnen, so dass für die Umweltschutzgüter voraussichtlich keine relevante Änderung zum bisherigen Status Quo eintreten würde.

In der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) wird beschrieben, dass konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, nicht vorliegen. Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist somit nicht erforderlich.

Es sind keine Auswirkungen aufgrund der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten. Das Vorhaben mit seiner geplanten Nutzung hat selbst keinerlei Relevanz für schwere Unfälle oder Katastrophen. Das Vorhaben liegt auch nicht im Einwirkungsbereich bzw. innerhalb von Achtungsabständen von Betrieben i.S.d. § 3 (5a) BImSchG. Der Anwendungsbereich des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU) bleibt von der vorliegenden Planung unberührt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung des beabsichtigten Bauvorhabens voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter verbleiben.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef werden Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen den Beratungsunterlagen nicht beigelegt. Stattdessen enthält die Beschlussvorlage eine Kurzfassung mit den wesentlichen Informationen über das Gutachten/die gutachterliche Stellungnahme. Darüber hinaus erhalten die Fraktionsvorsitzenden, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie die Fraktionen selbst eine vollständige Fassung des jeweiligen Gutachtens/der jeweiligen gutachterlichen Stellungnahme zur Einsichtnahme.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|---|
| ☐ Keine Auswirkungen | ☒ Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: 5.000 € |
| ☐ Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| ☐ Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| ☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |

- | | |
|--|-----------|
| ☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| ☐ Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| ☐ Einsparungen | Betrag € |
| ☐ Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| ☐ Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 15.10.2019
In Vertretung

Anlagen

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen T 1 – T 9
- Übersichtsplan
- 1. Änderung des Flächennutzungsplans (Entwurf)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 07.11.2019
- Begründung (Entwurf)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 07.11.2019

-Umweltbericht (Entwurf)

Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)

Stand: 07.11.2019

-Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

Verfasser: Büro für Landschaftsökologie, 35781 Weilburg

Stand: 23.07.2018